



Gemeinde **Oberammergau**

Verordnung

**der Gemeinde Oberammergau über das
Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen
im Gemeindegebiet Oberammergau**

vom 16.02.2023

Aufgrund des Art. 29 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS 2011-2-I, in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRA 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zu zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Oberammergau folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Zum Schutz des Ort- und Landschaftsbildes, eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es verboten in den in § 2 näher bezeichneten Gemeindegebieten fliegender Verkaufsanlagen außerhalb der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze aufzustellen.
- (2) Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen (Art. 29 Abs. 1 Satz 2 LStVG). Ähnliche Verkaufsstellen sind insbesondere Buden, Kraftfahrzeuge, Tische, Verkaufswände, Gestelle, Foodtrucks, offene Schutzdächer usw.
- (3) Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bleibt unberührt.

§ 2

- (1) Die Verordnung gilt innerhalb des farblich unterlegten Geltungsbereich des beiliegenden Lageplans.
- (2) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

- (1) Die Gemeinde Oberammergau kann aus wichtigen Gründen oder besonderem Anlass Ausnahmen von § 2 erteilen, wenn dadurch der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmäler nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleisten.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem geplanten Verkaufs-/Veranstaltungsbeginn, zu beantragen. Der Antrag muss Angaben zum beabsichtigten Zeitraum, den angebotenen Waren sowie die Maße und das äußere Erscheinungsbild/Gestaltung der Verkaufsanlage enthalten.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingung und Auflagen sowie zeitlich begrenzt erteilt werden.
- (4) Anlässlich von Veranstaltungen im Passionstheater kann durch die Genehmigungsbehörde, nach Rücksprache und erteiltem Einverständnis der Blaulichtorganisationen (insbesondere Polizei, FFW, BRK), für den Umgriff des Passionstheaters, eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- (5) Die Ausnahmegenehmigung kann gem. Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) widerrufen werden.
- (6) Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

§ 4

Gem. Art. 29 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung fliegende Verkaufsanlagen aufstellt
- oder
- b) einer aufgrund des § 3 dieser Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigung zuwiderhandelt.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25.07.2003 mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

Lageplan als Bestandteil der Verordnung über das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen im Gemeindegebiet Oberammergau vom 16.02.2023:

